

# **Abgabenordnung: Anzeige- und Mitteilungspflichten von Steuerpflichtigen nach § 138 AO**

**Autor:**

## Abgabenordnung: Anzeige- und Mitteilungspflichten von Steuerpflichtigen nach § 138 AO

In diesem Artikel geht es um die Anzeige- und Mitteilungspflichten von Steuerpflichtigen nach § 138 AO.

---

Das Bundesfinanzministerium hat im Dezember 2020 gleich in zwei Schreiben zu Fragestellungen im Zusammenhang mit den Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Steuerpflichtigen nach § 138 AO Stellung gekommen.

### Besondere Pflichten, wenn ein Steuerpflichtiger Beteiligungen im Ausland hat!

Steuerpflichtige haben nach § 138 AO verschiedenen Melde- und Auskunftspflichten nachzukommen.

Dies beginnt bereits bei der **Aufnahme der wirtschaftlichen Aktivität**. Ab 1.1.2021 hat die Abgabe der entsprechenden Meldung grundsätzlich **auf elektronischem Wege** zu erfolgen. Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Meldung kann es nur dann geben, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies setzt aber voraus, dass es einem aus steuerlichen, persönlichen oder sachlichen Gründen nicht zuzumuten ist, seiner Pflicht zur Meldung auf elektronischem Wege nachzukommen. Dies dürfte heutzutage nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen einschlägig sein. Nur dann kann eine Anzeige weiterhin wie bisher auf Papierformular erfolgen.

Besondere Vorsicht ist zudem immer dann geboten, wenn ein Steuerpflichtiger **Beteiligungen an einer Personengesellschaften oder einer Kapitalgesellschaften im Ausland** hat. Dies gilt in einem besonderen Maße bei Beteiligungen in einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist – also auch Großbritannien –, darüber hinaus jedoch auch für Beteiligungen in einem EU-Staat. Das neue BMF-Schreiben betont hierbei, dass diese **Meldepflichten auch für mittelbare Beteiligungen** gelten. Steuerpflichtige sollten in jedem Fall ihren Meldepflichten nachkommen und bei Auslandsbeteiligungen deshalb eine besondere Sorgfalt an den Tag legen. Wird gegen die Meldepflichten nach § 138 AO verstoßen, liegt nämlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 379 AO vor. Zudem besteht immer die Gefahr, dass die Finanzverwaltung den Vorgang darüber hinaus unter strafrechtlichen Gesichtspunkten würdigt, also ein Verfahren wegen einer **Steuerhinterziehung** droht.

### Gesetzliche Grundlagen

Die Norm des § 138 AO beinhaltet teils sehr verschiedene Anzeige- und Meldepflichten von Steuerpflichtigen. Zusammengefasst sind anzuzeigen:

- Die **Aufnahme eines gewerblichen Betriebs oder einer freiberuflichen Tätigkeit sowie die Verlegung und Aufgabe** des Betriebs oder der freiberuflichen Tätigkeit nach § 138 Abs. 1 AO; ferner sind weitere Angaben im Rahmen der Aufnahme zu machen nach § 138 Abs. 1b AO. Dies hat innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis auf elektronischem Weg zu erfolgen nach § 138 Abs. 4 AO.
- Ein Steuerinländer hat zudem
  - die **Gründung** und den **Erwerb** von Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland,
  - den **Erwerb**, die **Aufgabe** oder die **Veränderung** einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ab einer bestimmten Grenze mitzuteilen nach § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 AO.
- Ferner hat ein Steuerinländer weitergehende Anzeigepflichten hinsichtlich einer **Beteiligung an einer Drittstaatengesellschaft**, also einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung

außerhalb der EU nach § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5, Abs. 3 AO.

Die Anzeigen nach § 138 Abs. 2 AO können zusammen mit der Einreichung der Steuererklärung erfolgen. Dies hat **auf elektronischem Weg** zu erfolgen nach § 138 Abs. 5 AO.

## Grundzüge der BMF-Schreiben

Die beiden BMF-Schreiben betreffen unterschiedliche Aspekte der vorstehend aufgeführten Pflichten.

- Das Schreiben vom 4.12.2020 (BMF, Schreiben v. 4.12.2020, IV A 5 – O 1561/19/1003 :001, BStBl. I 2020, S. 1209) regelt die **Pflicht zur erstmaligen elektronischen Übermittlung der Daten** im Zusammenhang mit der **Aufnahme** eines Betriebs oder einer freiberuflichen Tätigkeit. Seit dem **1.1.2021** hat diese Auskunftserteilung, die durch die Übersendung von Fragebögen erfolgt, grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Die Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden über das Online-Finanzamt „Mein Elster“ zur Verfügung gestellt.
- Das Schreiben vom 28.12.2020 (BMF, Schreiben v. 28.12.2020, IV B – S 0301/19/10009 :001) ändert das allgemeine Schreiben zu Mitteilungspflichten bei **Auslandsbeziehungen** nach § 138 Abs. 1 AO, welches in seiner Ursprungsfassung vom 5.2.2018 datiert (BStBl. I 2018, S. 289), in zwei Punkten in Bezug auf die Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft:
  - Die Mitteilungspflicht hinsichtlich einer ausländischen Kapitalgesellschaft besteht nur dann, wenn die maßgeblichen Beteiligungsgrenzen überschritten werden. Dies umfasst auch den Erwerb mittelbarer Beteiligungen. Der Steuerpflichtige hat unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammen anzuzeigen.
  - Veräußerungen sind anzuzeigen, wenn die Anschaffungskosten mehr als 150.000 Euro überschreiten oder mehr als 10% veräußert werden. Die Mitteilungspflicht bezieht sich auf unmittelbare Beteiligungen und gleichzeitig mitveräußerte mittelbare Beteiligungen

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 06.08.2021